



Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.09.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Ostseehotel Hunhoi, Hunhoi 3, 24395 Niesgrau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2018
3. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Verpflichtung des Gemeindevertreters Volker Jürgensen 2018-08GV-027
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2018-08GV-028
8. Beratung und Beschluss über die Erweiterung der Kita Steinbergkirche 2018-08GV-030
9. Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) 2018-08GV-029
10. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

11. Grundstücksangelegenheiten

gez. Thomas Johannsen
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 23.08.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)	27.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niesgrau bis zu 1.000,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Niesgrau nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2018 (Stand 21.08.2018) zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Niesgrau erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2018 (Stand 21.08.2018).

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand 21.08.2018

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111000	529100	Gemeindeorgane	Repräsentation und Ehrungen	600	680,00	80,00	Wegen Zuschuss 250,00 € f. Tanzprojekt an die Grundschule Sterup.
331100	531800	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	300	302,00	2,00	Wegen Zuschuss an Kappeler Tafel e.V.
522400	547100	Sonstige eigene Grundstücke	Wertveränderungen bei Sachanlagen	0	163,39	163,39	Wegen Grundstückstausch Flurbereinigung (außerord. Aufwand).
522400	782100	Sonstige eigene Grundstücke	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	378,66	378,66	Erwerb Flurstück 520 von S. Schulz im Rahmen Flurbereinigung = 163,39 €, Vermessungskosten Flurstück 520 = 215,27 €.
532100	545700	Gasversorgung	Erstattung an private Unternehmen	0	584,36	584,36	Erstattung überzahlter Konzessionsabgabe Gas nach Abrechnung 2017 an SH Netz AG.
538100	531100	Abwasserbeseitigung	Abwasserabgabe	3.000	3.950,97	950,97	Abwasserabgabe f. 2017 KA Niesgrau (Nord) = 2.064,36 € (+ 1.022,15 € gegenüber Vorjahr), KA Niesgrau (Süd) = 1.461,42 € (keine Änderung gegenüber Vorjahr) u. für Einleitung von Niederschlagswasser = 425,19 € (+ 296,35 € gegenüber Vorjahr).
				3.900	6.059,38	2.159,38	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
537100	545800	Fäkalienabfuhr	Kosten an Unternehmer	10.000	21.052,60	11.052,60	Nach Ausschreibung u. Neuvergabe der Leistungen Hauskläranlagen-Reinigung deutlich höhere Entsorgungskosten. Mehrkosten werden durch Fäkalgebühren-Anpassung (Satzungsänderung in 2017) abgedeckt.
575100	521100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	5.656,67	5.656,67	Reparatur Uferbefestigung Strand Ohrfeldhaff.
575100	522100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung Fremdenverkehrseinrichtungen	1.000	6.107,68	5.107,68	Abrechnung Sonderfond Sturmflutschäden.
				11.000	32.816,95	21.816,95	

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Erweiterung der Kita Steinbergkirche

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 14.09.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 27.09.2018	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Für einen Übergangszeitraum von 1,5 Jahren wurde durch die Heimaufsicht folgende Übergangslösung genehmigt:

Eine 3. Krippengruppe wird im Bewegungsraum untergebracht. Dieser Bewegungsraum diente bislang auch als Schutzraum für die Waldgruppe. Das neu hergerichtete Bistro, das für das Frühstück und das Mittagessen der Kita-Kinder genutzt wird, ist für diesen Übergangszeitraum auch als Schutzraum für die Waldgruppe genehmigt. Um zukünftig den Bewegungsraum wieder für alle Kinder nutzen zu können, ist ein Anbau für die bereits bestehende 3. Krippengruppe, ein Gruppenraum als fester Schutzraum für die Waldgruppe sowie einen für die Anzahl des Personals ausreichender Personalraum unumgänglich.

Da die Plätze der Kinder, die im Sommer 2019 in die Schule wechseln, bereits durch Kinder von der Warteliste belegt werden, ist die Einrichtung einer weiteren Krippengruppe als „Puffer“ erforderlich.

In einem Vorgespräch am 15.08.2018 mit Vertretern aus allen 6 Gemeinden sowie dem Kitawerk wurde bereits Einigkeit darin signalisiert, die Planung für den Anbau von 2 Krippengruppen und einer altersgemischten Gruppe (1 bis 6 Jahre) sowie entsprechender Nebenräume voranzutreiben. Eine erste Kostenschätzung von Herrn Volpert aus dem Amt Geltinger Bucht beläuft sich auf ca. 640.000,- €.

Beschlussvorschlag:

Der Lenkungsausschuss empfiehlt, die Planung für den Anbau von 2 Krippengruppen und einer altersgemischten Gruppe sowie entsprechender Nebenräume in der vorgelegten und erläuterten Fassung voranzutreiben. Alternativ sollte bei der Planung die Möglichkeit des Baus einer neuen Kindertagesstätte mit 4 Gruppen bedacht werden.

Die Gemeindevertretung Niesgrau stimmt der vom Lenkungsausschuss empfohlenen Planung zu und ist bereit, sich im Rahmen der Trägergemeinschaft an der Finanzierung zu beteiligen.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 12.09.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)	27.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Durch das Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im vergangenen Jahr hat sich die Verwertung von Klärschlämmen erheblich verändert. So dürfen grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen wesentlich weniger Schlämme ausgebracht werden und andererseits sind nur eingeschränkte Kapazitäten für eine alternative Verbrennung vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Konkurrenz zu anderen Düngemitteln wie Gülle und Gärresten stehen fast keine Flächen mehr für die landwirtschaftliche Verwertung zur Verfügung. Diese Situation hat zu einer „Explosion“ der Preise für die Verwertung geführt.

Eine Entsorgung zu den bisherigen Kosten ist nicht mehr möglich. Der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) berücksichtigt diesen Umstand.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
- Gebührenkalkulation

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niesgrau
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstückskläranlagen
und die Erhebung von Kostenerstattungen
für die Entschlammung von Abwasserteichen
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 04.12.2012**

Aufgrund §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung und § 15 der Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2018 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- | | |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 49,44 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 148,31 € |
| c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm | 49,44 € |

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung
je abgefahrenen cbm 49,44 €

(3) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(4) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) je abgefahrenen cbm | 49,44 € |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 144,90 € |

(6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(7) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niesgrau, den 27.09.2018

Johannsen
(Bürgermeister)

	Gebühregegenstand	Kosten Unternehmer netto*	Kosten Unternehmer brutto	Mitbehand- lungsanteil Kläranlage * ³	Verwaltungs- gebühr* ²	Gebührensatz	Satzung
1.	abflusslose Sammelgruben je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe a)
2.	Kleinkläranlagen						
2.1.	nicht nachgerüstet						
2.1.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	148,31 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe b)
2.1.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe c)
2.2.	nichttechnisch nachgerüstet						
2.2.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	148,31 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe b)
2.2.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe c)
2.3.	technisch nachgerüstet						
2.3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 2
2.4.	Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 2 Absatz 3
3.	Endreinigung						
3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 5 Buchstabe a)
3.2.	Zulage An- und Abfahrt	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 2 Absatz 5 Buchstabe b)

* gemäß Angebot der
Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017 ergänzt durch Angebot
vom 30.08.2018

*² gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil
für Klärschlammabeseitigung vom 21.07.2017

*³ Mitbehandlungsanteil gem. Kalkulation vom 11.09.2018

aufgestellt am:	11.09.2018
aufgestellt von:	Ralf Porath